



14/SN-196/ME-

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
BUNDESMINISTERIUM
FÜR INNERES
Generaldirektion für
öffentliche Sicherheit
Postfach 100
1014 Wien

Zl. 364/85
GZ.2933/85

Zl.	85	85
Datum:	21. OKT. 1985	
Verteilt	28-10-85 Siegle	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle 1985)
Zahl 59 010/37 - II/13/85

A. Klarac

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes der Waffengesetznovelle 1985 samt Erläuterungen und beehrt sich, dazu folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben.

Die Intentionen der Novelle werden begrüsst; gegen den Inhalt der Novelle bestehen keine Bedenken, zumal es sich bei "Pumpguns" um Waffen handelt, die weder jagdlich noch sportlich verwendet werden können.

Hinsichtlich des Art. III wird auf die angeschlossene Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer verwiesen.

Wien, am 9. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich
Präsident

Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 484/85
Obige Nummer bei Rückantworten erbetenAn den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 W i e n

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	
eing.	1. OKT. 1985
fach, mit <input checked="" type="checkbox"/> Beilagen	

L. Kuntz

6.1.1985
VhBetr.: Zahl 364/85/3
Waffengesetznovelle 1985

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung vom 25. September 1985 den ihm übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle 1985) erörtert und gibt hiemit innerhalb offener Frist zu diesem Gesetzentwurf die

S t e l l u n g n a h m e

ab, wonach der Entwurf begrüßt und ihm demgemäß die Zustimmung erteilt wird.

Aus sprachlichen und grammatikalischen Gründen sollte jedoch der Artikel III neu formuliert werden, wobei folgender Text vorgeschlagen wird:

Artikel III

(1) Der Besitzer von Schußwaffen, der im Art I Z. 1 bezeichneten Art hat diese binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Person zu überlassen

oder sie der Behörde abzuliefern.

(2) Es steht ihm jedoch frei, binnen derselben Frist einen Antrag nach § 11 Abs. 2 erster Satz zu stellen. Wird dieser Antrag abgewiesen, so ist die verbotene Schußwaffe binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Bescheides im Sinne des Abs. 1 einer befugten Person zu überlassen oder der Behörde abzuliefern.

Der Ausschuß der Steiermärkischen
Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 25. September 1985

REf.: Dr. Werner Klement

Der Präsident:



(Dr. Kaltenböck)